

Flughafen Energie & Wasser GmbH

Flughafen Berlin Brandenburg

12521 Berlin

Anhang 2

temporäre Frischwasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz FEW und Entsorgung¹⁾

1. Zählerangaben²⁾	
<input type="checkbox"/> Zählereinrichtung der FEW <input type="checkbox"/> Zählereinrichtung des Antragstellers/ Abnehmers	Zähler-Nummer: _____ Zählerstand zu Abnahmebeginn: _____ Abnahmebeginn am _____
2. Abwasser²⁾	
Abwassereinleitung in Entsorgungsnetze FEW (Für jeden Kubikmeter Frischwasser fallen auch Abwasserkosten an)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Unterschrift	
_____ Beauftragter der FEW	_____ Datum, Abnehmer/ Antragsteller

¹⁾ Die mit diesem Antrag verbundenen Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

Nutzungsbedingungen für temporäre Frischwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz und Entsorgung:

1. Jegliche Entnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der FEW ist anzumelden und zwingend geeichte Wasserzähleinrichtungen einzusetzen. Die Bereitstellung geeigneter Messeinrichtungen und die Inbetriebnahme erfolgt durch den Netzbetreiber auf Basis des Antrages.
2. Zur Lieferung und Berechnung von Elektroenergie gelten folgende Bedingungen:
 - a) Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zu versorgenden Anlage ist der aktuelle Wert (Zählerstand) der Messeinrichtung zu erfassen und durch den Beauftragten des Netzbetreibers zu bestätigen.
 - b) Der Abnehmer hat wöchentlich den aktuellen Zählerstand zu erfassen und zu dokumentieren und die Aufstellung zum letzten Werktag eines jeden Monats dem Beauftragten des Netzbetreibers schriftlich per Email an info.few@berlin-airport.de mitzuteilen.
 - c) Der Abnehmer hat die Messeinrichtungen gegen Beschädigungen und unberechtigten Zugriff zu sichern. Beschädigungen sowie missbräuchliche Benutzung der Messeinrichtungen hat der Abnehmer unverzüglich unter Mitteilung des aktuellen Zählerstandes dem Netzbetreiber anzuzeigen. Schäden aus einer unterbliebenen Anzeige gehen zu Lasten des Abnehmers. Der Abnehmer hat für ihn zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Wasserentnahme über die beschädigte Messeinrichtung zu veranlassen. Der Netzbetreiber wird unverzüglich Ersatz für die beschädigte Messeinrichtung schaffen.
 - d) Nach Beendigung der Trinkwasserentnahme hat der Antragsteller/Abnehmer sofort den Netzbetreiber zu benachrichtigen und das Ablesen des Wasserzählers zu veranlassen. Soweit der Antragsteller/Abnehmer der Dokumentationspflicht auch nach Ziff. 2)c) nicht nachkommt, wird dem Antragsteller/Abnehmer durch die FEW die Differenz zwischen dem Anfangs- und Endstand in Rechnung gestellt.
 - e) Die Trinkwasserkosten werden dem Antragsteller/Abnehmer nach den jeweils gültigen allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Netz der FEW (<https://few.berlin-airport.de/vertrieb/trinkwasser/>) in Rechnung gestellt.
 - f) In besonderen Fällen kann nach Vereinbarung die Bereitstellung der Messeinrichtung durch den Abnehmer erfolgen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für diesen Fall entsprechend.